

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT
GRÜNORDNUNGSPLAN

PV – FREIFLÄCHENANLAGE EINSIEDLHOF

GEMEINDE

BODENKIRCHEN

LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Bodenkirchen
Ebenhauserstraße 1
83135 Bodenkirchen

1. Bürgermeisterin

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 15.05.2023

Projekt Nr.:

21-1316_VEP



ALLGEMEINES

Anlass für die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sonstiges Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen.

In diesem Fall stellt der Planungsbereich ideale Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch die vorhandene Topographie dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen.

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Osten begrenzt eine Ackerfläche den Planungsbereich, ebenso im Norden und im Süden. Westlich befindet sich ein Nadelforst. Des Weiteren befindet sich im Osten die Hofanlage Einsiedlhof. Die Sondergebietsflächen SO I bis SO IV werden von der Fa. Elektro Ecker GmbH & Co. KG errichtet. Die kleine Modulfläche SO V im Norden des Plangebietes wird als kommunale Festsetzung in Form eines „Angebotsbaugebietes“ in das vorhandene Planwerk aufgenommen. Dieser Bereich wird letztendlich von den Stadtwerken Vilsbiburg zur Eigenproduktion von Strom für das Wasserwerk betrieben.

Erforderlich für die Umsetzung des Vorhabens ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Belange des Städtebaus und der Landschaftsplanung in Einklang zu bringen. Aus diesem Grund wird im Zuge des Planaufstellungsverfahrens ein integrierter Grünordnungsplan erstellt, sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung durch eine Umweltprüfung vorgenommen. Zudem erfolgt parallel die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes der Gemeinde Bodenkirchen über Deckblatt Nr. 13, um insgesamt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

In diesem Fall erfolgt die Erarbeitung der Umweltprüfung parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan PV-Freiflächenanlage Einsiedlhof und zur Änderung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan PV-Freiflächenanlage Einsiedlhof verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

VERFAHRENSABLAUF

Die Gemeinde Bodenkirchen hat in der Sitzung vom 05.07.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Einsiedlhof“ beschlossen.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Einsiedlhof“ in der Fassung vom 05.07.2021 wurden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein Zeitraum vom 27.10.2021 bis 29.11.2021 festgelegt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Einsiedlhof“ in der Fassung vom 24.01.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.11.2022 bis 05.12.2022 öffentlich ausgelegt.

Der Feststellungsbeschluss in der Fassung vom 15.05.2023 erfolgte am 15.05.2023.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- BayernAtlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Landshut,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zum *vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Einsiedlhof“*,
- Umweltbericht zum *vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Einsiedlhof“*,
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Merkblatt Nr. 1.2/9, Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten
- Ökokonto Stadt Vilsbiburg, Ausgleichskonzept f. Stadtwerke Vilsbiburg, Linke-Kerling, Landshut, 24.01.22
- Gutachten zur Frage d. eventuellen Blend- u. Störwirkung v. Straßennutzern, LSC Lichttechnik u. Straßenausstattung Consult, Berlin, 02.05.2023

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen,
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase,
- Verlust des vorhandenen Freiraumes,
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie,
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen nach Aufgabe der Nutzung.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Störungen durch Lärm, Erschütterungen,
- Zerschneidung vorhandener Lebensräume durch die Zaunanlage,
- Verbesserung von Nahrungsbiotopen durch Nutzungsextensivierungen,
- Neuschaffung von Lebensräumen durch Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland, mesophiles Gebüsch sowie Einbringung von Totholzhaufen, Wurzelstöcken und Steinschüttungen und Waldmantelpflanzungen sowie Umwandlung von Intensivgrünland in Magerrasen und mesophiles Gebüsch.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung,
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen,
- Neuschaffung von Lebensräumen durch Umwandlung von Acker in blütenreiches Extensivgrünland, mesophiles Gebüsch sowie Einbringung von Totholzhaufen, Wurzelstöcken und Steinschüttungen und Waldmantelpflanzungen sowie Umwandlung von Intensivgrünland in Magerrasen und mesophiles Gebüsch.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen,
- Veränderung der Bodennutzung (vorübergehender Verlust landwirtschaftlicher Ackerfläche),
- Wegfall von Spritz- und Düngemitteln,
- landwirtschaftliche Nutzung in Form von Extensivgrünland weiterhin möglich.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb,
- kein Anfallen von Abwässern,
- Wegfall von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der Anlage,
- Förderung des Oberflächenwasserrückhalts in der Fläche durch Erhöhung der Rauigkeit (Extensivierung).

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche,
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär),
- Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule),
- Anlage von Gehölzstrukturen, Extensivwiesen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz,
- keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern durch die Baukörper der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich positiv bis neutral dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Eine Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen wird primär durch eine alternative Standortentscheidung erreicht, sekundär durch das Prüfen von Konzeptalternativen.

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt, einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien zu leisten. Da eine Umsetzung dieser Zielsetzung in ausreichendem Maß mit anderen erneuerbaren Energien wie z. B. der Wind- oder Wasserkraft im Gemeindegebiet nicht oder auf absehbare Zeit nur schwer möglich bzw. umsetzbar sein wird, sollen mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden.

Die Standortprüfung bezieht sich auf diejenigen Flächen, die für eine Ausweisung als Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich in Frage kommen.

Ausgeschlossen wurden aus der Sicht der Kommune dabei Flächen, die naturschutzfachliche (Landschaftsschutzgebiet, Biotopkartierung Bayern Flachland, ökologische Ausgleichsflächen), erholungsspezifische (große Fernwirkung), wasserwirtschaftliche (Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz), straßenverkehrsrechtliche (Bauverbotszone), kommunale (Ausweisungen im Flächennutzungsplan, bestehende Bebauungspläne, potenzielle Siedlungserweiterungen, unmittelbar an Siedlungen angrenzende Bereiche, Sportanlagen), forstwirtschaftliche (Waldflächen, Waldfunktionen), reliefbedingte (stark nordhängige Lagen), denkmalpflegerische (Bodendenkmale, Baudenkmale) sowie regionalplanerische (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) Restriktionen aufweisen.

Bei den verbleibenden Standorten handelt es sich um Flächen, die weitgehend einheitliche Standortbedingungen aufweisen und grundsätzlich für die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet sind. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden als nahezu identisch angenommen.

Die Kommune bevorzugt zum aktuellen Zeitpunkt die nun zur Ausweisung vorgesehene Fläche, da hier zudem ein großes Interesse des Eigentümers zur Produktion regenerativer Energien besteht.

Diese Fläche weist in der Gesamtheit weder grundlegend negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld auf. Auf die Ziffern 2.5.1 bis 2.5.8 und nachfolgende Erläuterungen wird diesbezüglich verwiesen.

Für die Flächenausweisung am vorliegenden Standort sprechen weiterhin folgende Standortigenschaften:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen,
- ausreichende Erschließung gegeben,
- günstige (bezogen auf die Kapazität) und nahegelegene Einspeisemöglichkeit,
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld,
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts,
- keine weithin prägende landschaftsoptische Wirksamkeit (keine störende Fernwirkung),
- keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume,
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten,
- gute Sonneneinstrahlung gegeben.

Unter Beachtung der gegebenen Flächenverfügbarkeit sowie weiterer planungsrelevanter Aspekte wie der Berücksichtigung einer verträglichen Einbindung in die Landschaft ist die Kommune daher der Auffassung, die Planung auf einem für die vorgesehene Nutzung sehr gut geeigneten Standort durchzuführen.

Die Prüfung möglicher alternativer Nutzungsmöglichkeiten im Zuge des qualifizierten Bauleitplanverfahrens stellt eine weitere Möglichkeit dar, detaillierte Untersuchungen während des gesamten Aufstellungsverfahrens vorzunehmen.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des *Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan PV-Freiflächenanlage Einsiedlhof* unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen unter der Beachtung der Vorgaben des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Bodenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die wesentlichen Anregungen und Belange, die während des Verfahrens vorgebracht wurden, sind nachfolgend dargelegt. Nicht dargelegt sind redaktionelle Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden und soweit korrekt und relevant auch in die Unterlagen eingeflossen sind, sowie Hinweise für die spätere Bauausführung.

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB****Einwender 1 vom 25.11.2021****Stellungnahme:**

Die Gemeinde sollte mehr Information und Werbung betreiben, damit zuerst:

- Dächer mit PV-Modulen belegt werden. Dort ist auch bereits die Infrastruktur (wie Stromanschluss, Zählerkasten, Wechselrichterunterkunft) vorhanden.
- Für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig stark geneigte Südhänge, Bahn- u. Straßenböschungen wählen, mit geringer Bonität.
- Nur Argo-PV-Anlagen genehmigen, statt unter den Modulen das Gras in-sektenschädlich zu mulchen und damit die Nährstoffe mitsamt dem Zuwachs durch Sonnenstrahlung auf der Fläche zu belassen. Diese Nährstoffe versickern ins Grundwasser. Eine maßvolle landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen wäre Umweltverträglicher.

Nach der Aufgabe der Ackernutzung werden noch organische Nährstoffvorräte ungenutzt freigesetzt. Durch Bauabschnitt III, der ohnehin nach Norden geneigt unpraktisch ist, verbleibt nur eine kleine Restfläche von 0,9 ha Ackerland, die aus Erosionsschutzgründen quer, nur 75 m kurz zu bewirtschaften ist. Also möglichst den Abschnitt so verkleinern, dass sich das Feld parallel zum Bergscheitel ins Tal nahezu als Rechteck erstreckt und am unteren Weg anliegend geradeaus fortlaufend zum Wald NW-lich beendet. Mit Bauabschnitt IV zwischen Graben und Hoffläche wird das lange Feld gekürzt, die Ausfahrt zum Weg abgeschnitten und nahe am Gehöft entsteht eine schmale Zunge, die umständlich zu bearbeiten ist. Folglich Abschnitt IV streichen. Bemühen Sie sich, für den jetzigen Bewirtschafter, der schon öfters für PV-Anlagen Felder austauschen musste, hier ein Ersatzgrundstück zu beschaffen, damit dieser weiterhin die nötigen Futterwerbungs- und Gülleausbringflächen zur Verfügung hat. Das Ersatzgrundstück sollte wiederum keinem anderen Landwirt fehlen!! Diese Anlage wird durch den westlichen Wald auf Abschnitt II und III stark durch Schattenwurf beeinträchtigt! Grundsätzlich unterliegen die PV-Anlagen witterungsbedingt starken Produktionsschwankungen. Um die Mittagszeit besteht meist bereits ein Stromüberangebot, so dass er kostenpflichtig aus dem Netz genommen werden muss! Also dürfte eine PV-Anlage nur gebaut werden, wenn eine Speichermöglichkeit mit errichtet wird! Ich hoffe meine Einwände finden Beachtung.

Art und Weise der Berücksichtigung:**Zu Dächer mit PV-Modulen belegen:**

Viele Dächer sind bereits mit PV-Modulen belegt. Für die Sicherstellung der Energieversorgung sind noch große Flächen bzw. viele Maßnahmen in Bezug auf die Bereitstellung erneuerbarer Energien erforderlich. Daher möchte die Gemeinde die Bereitschaft des Flächenbesitzers, diese für erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen, unterstützen. Es spricht nichts dagegen zusätzlich Dächer, soweit noch nicht geschehen, mit PV-Modulen zu belegen.

Zu stark geneigte Südhänge, Bahn- und Straßenböschungen mit geringer Bonität wählen:

Die Gemeinde hat eine Alternativenprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass Alternativstandorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Ein begrenzender Faktor ist zum einen ein Netzeinspeisepunkt, der noch Kapazitäten frei hat und der im vorliegenden Fall vorhanden ist. Zum anderen muss eine Abgabebereitschaft des Flächenbesitzers vorhanden sein.

Zu Agro-PV-Anlagen:

Es wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt, dass eine Huftierbeweidung möglich ist. Somit ist eine extensive Tierhaltung ohne Zufütterung und damit eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Mulchen ist ohnehin nicht zulässig (siehe Festsetzung Nr. 5 des Bebauungsplanes).

Zu Bauabschnitt III:

Diese Einwendung betrifft das Bebauungsplanverfahren. Auf die dort getroffene Abwägung wird verwiesen.

Zu Bauabschnitt IV:

Diese Einwendung betrifft das Bebauungsplanverfahren. Auf die dort getroffene Abwägung wird verwiesen.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

Zu Schattenwurf Abschnitt II und III:

Es ist richtig, dass der Schattenwurf im Westen zu einer Beeinträchtigung der Leistung der PV-Anlage führt. Von Süden ist jedoch kein Schattenwurf vorhanden. Schon aus wirtschaftlichen Gründen wird die Modulfläche so gewählt, dass die Leistung der Anlage trotz Schattenwurf noch als ausreichend beurteilt werden kann.

Zu Produktionsschwankungen, Stromüberangebot zur Mittagszeit:

Die Aussage, dass Strom bei einem Überangebot kostenpflichtig aus dem Netz genommen werden muss, kann fachlich nicht nachvollzogen werden.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB****Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg - Landshut vom 26.11.2021****Stellungnahme:**

Bereich Forsten: Das vorgesehene Bebauungsplangebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Einsiedlhof“ grenzt auf der westlichen Seite mit einem erheblichen Teil an Wald i.S. des § 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) an. Somit ist Wald mittelbar, bzw. indirekt betroffen. Die betroffenen Waldflächen setzen sich aus Mischbeständen mit bis zu rund 110 Jahren zusammen. Die Bestände setzen sich vor allem aus den Baumarten Fichte und Zitterpappel zusammen. Die Bäume erreichen eine Höhe von bis zu rund 35 Meter. Bei den Waldbeständen befinden sich in den älteren Beständen vereinzelt beschädigte Fichten. Von diesen Bäumen geht eine konkrete drohende Gefahr aus. Auch bereits bei Stürmen mit geringer Windstärke oder bei geringen Schneelasten können sie, oder Teile davon, auf die Fläche des vorgesehenen Bebauungsplangebietes stürzen. Unabhängig davon ist nicht auszuschließen, dass durch Sturm oder Schnee auch gesunde Bäume umstürzen oder Baumkronen oder Kronenteile abbrechen. Damit kein Sachschaden entsteht sollte die Baugrenze durchgängig außerhalb des Fallbereiches der Bäume liegen. Dies ist bei der aktuellen Planung nicht gegeben. Mit dem genannten Abstand zwischen der Baugrenze und den Waldflächen treten auch keine zusätzlichen Bewirtschaftungerschwernisse bei der Bewirtschaftung des Waldes ein. Bewirtschaftungerschwernisse können durch einen zusätzlichen Aufwand für Verkehrssicherungskontrollen und ggf. Verkehrssicherungsmaßnahmen und zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Holzernte entstehen. Die Bewirtschaftungerschwernisse und die Gefahr von Sachschäden werden ebenfalls minimiert, wenn im Fallbereich der Bäume keine Einfriedungen erstellt werden. Der genannte Abstand reduziert auch eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Solarmodule im Schattenband des Waldes. Somit sind gleichzeitig für die Zukunft Konflikte zwischen Betreiber und Waldbesitzer in diesem Punkt entschärft

Bereich Landwirtschaft: Im Landesentwicklungsprogramm(LEP) ist für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen folgender Grundsatz genannt: „Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“ Aus der vorliegenden Planung geht keine Vorbelastung der Fläche hervor. Somit wird diesem Grundsatz hier nicht Rechnung getragen. Für die vorliegende Planung wird eine Fläche von 6,63 ha für den Geltungsbereich und knapp ein Hektar für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen, also insgesamt 7,63 ha. Die überplante Fläche im Geltungsbereich weist eine gute Ertragsfähigkeit auf. Die Ackerzahlen liegen zwischen 54 und 60. Da die überplante Fläche eine gute Ertragsfähigkeit aufweist und aus der Planung keine Vorbelastung hervorgeht, lehnen wir die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an diesem Standort ab und verweisen in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz des LEP Nr. 5.4.1: „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.“ Zudem sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB bei der Abwägung insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Sollte die Planung dennoch weiterverfolgt werden, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Beschädigte Module (z. B. aufgrund von Hagel oder Brand) sollten aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zeitnah von der Fläche entfernt werden müssen, da hier eine Auslaugung von Blei oder Cadmium nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Angrenzend an landwirtschaftliche Nutzflächen sollte eine Anpflanzung von Gehölzen (Hecken) möglichst unterbleiben, um Bewirtschaftungerschwernisse für die angrenzenden Landwirte zu vermeiden. Gehölze sollten mindestens einen Abstand von 4 m zur landwirtschaftlich genutzten Fläche haben, um Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Wurzelwachstum zu vermeiden. Gehölzanpflanzungen müssen regelmäßig gepflegt und zurückgeschnitten werden. Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schädelpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Kompensationsfaktor: Gemäß IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 können eingriffsmindernde Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dies ist z. B. bei der Verwendung von standortgemäßem autochthonem Saat- und Pflanzgut möglich. Da im vorliegenden Grünordnungsplan die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut vorgesehen ist, sollte bei der vorliegenden Planung der Kompensationsfaktor möglichst gesenkt werden, um sparsam mit der „Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche“ umzugehen. In der Planung ist als Folgenutzung nach Aufgabe der Stromerzeugung eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Dies muss auch für Ausgleichsfläche gelten, weil ein Ausgleichsflächenbedarf nach Rückbau der Anlage nicht mehr besteht.

Art und Weise der Berücksichtigung:**Bereich Forsten:**

Zu Verlagerung der Baugrenze außerhalb des Fallbereiches der Bäume: Ein Abstand von 20 – 35 m wird bereits eingehalten. Zudem befindet sich die Fl. Nr. 1231 im Besitz des Mitbetreibers der PV-Anlage. Ein Abrücken der Module und des Zaunes von den angrenzenden Waldflächen durchgängig auf Baumwurf-

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

länge (35 m) würde zu einer deutlichen Verkleinerung der Modulfläche führen. Daher wird stattdessen die Vereinbarung einer privatrechtlichen Haftungsfreistellungserklärung für die angrenzenden Waldbesitzer durch den Betreiber als zusätzliche Regelung im Erschließungs- und Durchführungsvertrag aufgenommen.

Bereich Landwirtschaft:

Zu Verlust landwirtschaftlicher Flächen ohne Vorbelastung und guter Ertragsfähigkeit:

Da die Gemeinde Bodenkirchen größtes Interesse hat, die regenerativen Energien zu fördern, wird dieser Belang im vorliegenden Fall im Zuge der Abwägung über den Belang, schonend und sparsam mit landwirtschaftlicher Fläche umzugehen, gestellt, zumal dies auf Wunsch des Flächeneigentümers geschieht. Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche tritt hinter den Wunsch auf Leistung eines Beitrags zur Energiewende zurück, zumal weiterhin eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung als Extensivgrünland bzw. Beweidungsfläche möglich ist. Aufgrund der benötigten Flächengröße sind keine ausreichenden Flächen im Innenbereich verfügbar.

Zu Auslaugung von Blei oder Cadmium aus beschädigten Modulen: Die zeitnahe Entfernung beschädigter Module sollte im Eigeninteresse des Betreibers liegen. Änderungen an der Planung sind daher nicht veranlasst.

Zu Abstand Gehölze (Hecken) zu landwirtschaftlichen Nutzflächen:

Bzgl. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die gesetzlich vorgegebenen Grenzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beachten (siehe auch Textliche Hinweise auf der Planungskarte Ziffer 3). Hierdurch und durch entsprechende Pflegemaßnahmen wird gewährleistet, dass keine Beeinträchtigungen für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen auftreten.

Zu Schadensersatzansprüchen gegen den Bewirtschafter angrenzender Flächen:

In Ziffer 5 der Begründung zum Deckblatt Flächennutzungsplan ist folgender Absatz enthalten: „Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.“ Somit sind alle notwendigen Aussagen enthalten, die mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zusammenhängen.

Zu Verunkrautung der überplanten Fläche:

Für die Grünflächen sind entsprechende Pflegemaßnahmen festgesetzt, die vom Betreiber zu beachten sind. Ein Auftreten sogenannter Schadpflanzen bzw. eine Verunkrautung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, zumal dies auch von anderer Seite erfolgen kann.

Zu Kompensationsfaktor von 0,1:

Gemäß IMS vom 19.11.2009 kann der Faktor 0,1 nur angewandt werden, wenn eine allseitige Eingrünung mit Hecken und Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut erfolgt. Im vorliegenden Fall erfolgt aber keine umlaufende Eingrünung, daher findet der Kompensationsfaktor von 0,15 Anwendung.

Zu Ausgleichsfläche nach Rückbau der Anlage:

Es ist richtig, dass der Ausgleich nur solange vorgehalten wird muss, solange der Eingriff besteht. Die zukünftige Rechtslage zum Zeitpunkt des Rückbaus kann jedoch derzeit nicht beurteilt werden.

Bayerischer Bauernverband vom 15.11.2021**Stellungnahme:**

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden: Der Geltungsbereich grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden. Zur Abgrenzung des Planungsgebietes ist ein Grünstreifen geplant. Auf dem Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden. Die Beweidung und

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

somit weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung sollte dringend angestrebt werden. Die Anlagen sollten baulich so konzipiert werden, dass auch eine Beweidung durch Rinder möglich ist. Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Zu vorrangig Dächer mit PV-Modulen belegen:

Viele Dächer sind bereits mit PV-Modulen belegt. Für die Sicherstellung der Energieversorgung sind noch große Flächen bzw. viele Maßnahmen in Bezug auf die Bereitstellung erneuerbarer Energien erforderlich. Daher möchte die Gemeinde die Bereitschaft des Flächenbesitzers, diese für erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen, unterstützen. Es spricht nichts dagegen zusätzlich Dächer, soweit noch nicht geschehen, mit PV-Modulen zu belegen.

Zu Fläche wird der landwirtschaftlichen Produktion entzogen:

Da die Gemeinde Bodenkirchen größtes Interesse hat, die regenerativen Energien zu fördern, wird dieser Belang im vorliegenden Fall im Zuge der Abwägung über den Belang, schonend und sparsam mit landwirtschaftlicher Fläche umzugehen, gestellt, zumal dies auf Wunsch des Flächeneigentümers geschieht. Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche tritt hinter den Wunsch auf Leistung eines Beitrags zur Energiewende zurück, zumal weiterhin eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung als Extensivgrünland bzw. Beweidungsfläche möglich ist. Aufgrund der benötigten Flächengröße sind keine ausreichenden Flächen im Innenbereich verfügbar.

Zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch:

Die von der Fachstelle gewünschte Regelung, dass keine Schadensersatzansprüche an den Bewirtschafter für Schäden, die durch ordnungsgemäß ausgeführte landwirtschaftliche Arbeiten entstehen (Steinschlag), durch den Betreiber der Photovoltaikanlage erhoben werden dürfen, ist dem Vorhabenträger nicht zumutbar und rechtlich fraglich. Eine solche Regelung wird deshalb nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Eine privatrechtliche Regelung eventueller Schäden zwischen Schädiger und Geschädigtem ist hier alternativlos, Dies ist in Deutschland gängige Praxis und problemlos durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu regeln. Staubemissionen sind hingegen zu dulden (siehe Ziffer 5 Begründung).

Zu Bepflanzung:

Bzgl. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die gesetzlich vorgegebenen Grenzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beachten (siehe auch Textliche Hinweise auf der Planungskarte Bebauungsplan Ziffer 3). Hierdurch und durch entsprechende Pflegemaßnahmen wird gewährleistet, dass keine Beeinträchtigungen für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen auftreten.

Zu Beweidung:

Es wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt, dass eine Huftierbeweidung möglich ist. Somit ist eine extensive Tierhaltung auch durch Rinder ohne Zufütterung und damit eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Zu Überbauung und Versiegelung:

Da die Gemeinde Bodenkirchen größtes Interesse hat, die regenerativen Energien zu fördern, wird dieser Belang im vorliegenden Fall im Zuge der Abwägung über den Belang, schonend und sparsam mit landwirtschaftlicher Fläche umzugehen, gestellt, zumal dies auf Wunsch des Flächeneigentümers geschieht. Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche tritt hinter den Wunsch auf Leistung eines Beitrags zur Energiewende zurück, zumal weiterhin eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung als Extensivgrünland bzw. Beweidungsfläche möglich ist. Aufgrund der benötigten Flächengröße sind keine ausreichenden Flächen im Innenbereich verfügbar.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

Bund Naturschutz vom 27.11.2021

Stellungnahme:

1) Allgemein

Die alarmierenden Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenarten zwingen uns dazu, deren Lebensraum zu fördern und nachhaltig zu schützen. Ausgleichsflächen können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Wir müssen insgesamt eine hohe Diversität der Tier- und Pflanzenarten erhalten, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt natürlicher Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Eine entsprechend bewirtschaftete Solaranlage mit Ausgleichsflächen kann diesen Zielen dienen. Die geplante Photovoltaikanlage wird auf einer zuvor intensiv bewirtschafteten Ackerfläche aufgestellt.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

Der damit einhergehende Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche ist unseres Erachtens zu akzeptieren. Denn der Ackerboden geht durch die Nutzung für regenerativ erzeugten Strom nicht verloren wie z.B. bei einer Überbauung durch Logistikhallen. In diesen Fall wird sogar der Einzugsbereich eines Wasserschutzgebiets proaktiv durch das zu erstellende extensive Grünland im Planungsgebiet geschützt. Das Verbot des Einsatzes von Pestiziden und Düngegaben schützt wirkungsvoll, zumindest über die vorgegebene zeitliche Nutzung von 30 Jahren, das Grundwasser.

2) Lage der Ausgleichsfläche

Die geplanten Ausgleichsflächen liegen direkt bei der Photovoltaikanlage, was zu begrüßen ist. Durch eine optimal angepasste Gestaltung der Ausgleichsfläche kann ein positiver Effekt auf die Vielfalt von Pflanzen und Tieren und die Anzahl an Individuen erreicht werden.

3) Grünflächen innerhalb der Einfriedung

Aufgrund der vormals intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche als Acker wird durch die bloße Ansaat von artenreichem, autochthonem Saatgut bestenfalls ein artenarmes, extensives Grünland entstehen. Um das Aufkommen von Wiesenblumen zu unterstützen und zu sichern, empfehlen wir die Ansaat von Zottigen Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*). Als Halbschmarotzer saugt er mit seinen Wurzeln an den Gräsern und raubt ihnen dadurch Nährstoffe. So werden die Gräser geschwächt und können so keine geschlossene Vegetation mehr bilden. Dadurch wird das Überwuchern von Kräutern und Blumen effektiv eingeschränkt und die Biomasse an Gras reduziert. Das Mähgut sollte nicht sofort nach der Mahd abtransportiert werden, um Insekten die Flucht in ungemähte Bereiche zu ermöglichen. Darum wird empfohlen, die Mahd nicht flächendeckend in einem Arbeitsgang durchzuführen, sondern in abwechselnden Streifen. Hier sollte auch nach der Empfehlung des „Landshuter Leitfadens“ vorgegangen werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass das Aufnehmen und der Abtransport von Mähgut überhaupt möglich sind. Der Abstand der Module zur Einzäunung muss groß genug sein, damit entsprechende Maschinen von einer Modulreihe in die nächste Modulreihe einbiegen können. Dieser nötige Mindestradius ist in Bestandsanlagen so gut wie nie vorhanden. Eine Folge ist, dass die Vorgabe „das Mähgut abzutransportieren“ nicht bzw. nur unter erschwerten Bedingungen erreicht werden kann. So verbleibt das Mähgut (meist gemulcht) auf der Fläche. Vielleicht ist ein Versatz der Module von einer Reihe zur nächsten eine Lösung, ohne auf wertvolle Modulfläche verzichten zu müssen, siehe Skizze. Auch bei der Wahl der Abstände zwischen den Modulreihen und der Höhe der Module ist die spätere Mahd zu berücksichtigen.

4) Gestaltung der Kompensationsflächen**a) Kompensationsfläche am Wald, nördlicher Teil**

Dieser Teil der Ausgleichsfläche am Waldrand würde sich eignen für die Herstellung eines Waldsaums, da in diesem Bereich keine

Wasserleitung verläuft. Waldränder, oder auch Waldsäume genannt, sind in unserer Kulturlandschaft kaum mehr vorhanden. Waldränder haben einen hohen ökologischen Wert da sie Lebensräume verbinden. Sie stellen einen natürlichen Übergang vom Kulturland zum Krautsaum, Strauchgürtel, Waldmantel zum Wald selbst dar. Waldsäume sollen über ihre Länge immer wieder unterbrochen sein, um einen freien Zugang zum Wald zu ermöglichen. So gibt es Schmetterlingsarten, die den artenreichen Waldsaum und diese freien Zugänge zum Wald benötigen. Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel wechseln in Wellen ihre Breite, dadurch wird die Länge der Übergangszone deutlich vergrößert. Strukturvielfalt schafft Biodiversität. Diese Vielfalt schafft der Waldsaum. Durch diese Struktur kann eine hohe Diversität an Insekten entstehen, welche in unserer mittlerweile weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft oft fehlt. Siehe dazu auch. Deshalb wird die Anpflanzung von Faulbäumen dringend empfohlen, die Lebensgrundlage vieler Insekten, z. B. auch des Zitronenfalters, sind Offenland, Waldrand, Wald

b) Kompensationsfläche am Wald, südlicher Teil

Wir betrachten die unter Punkt 15.5.5- 1) Anlage und Förderung eines mäßig genutzten, artenreichen Extensivgrünlands als ungenügende Mindestanforderung. Ausgleichsflächen müssen optimal gestaltet werden, um die Wirkung eines Ausgleiches zu erreichen. Die Zielvorgabe „mäßig artenreiches Extensivgrünland“ ist vermutlich - unter der Annahme, dass auf dieser Fläche nährstoffreicher Boden vorhanden ist - allein durch die Ansaat von autochthonem Saatgute nicht zu erreichen. Die Fläche muss abgemagert werden, dazu ist der Oberbodenaustausch (Abtragen der oberen Humusschicht, Volumenausgleich und Durchmischung mit Sand, Kies oder Kalkschotter) obligatorisch. Idealerweise wird dieser Austausch auf der gesamten Ausgleichsfläche durchgeführt. Als Kompromiss könnte eine Abmagerung durch Bodenaustausch in mehreren großflächigen (z.B.:10x15m) Inselbereichen stattfinden. Die Erfolgsaussichten, eine extensive genutzte, artenreiche Wiese herzustellen, sind so am größten. Zusätzlich sollte eine Anlage von Sonderstrukturen wie Totholzhaufen, Wurzelstöcken und Steinschüttungen vorgenommen werden. Die Ansaat von Zottigen Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*). Als Halbschmarotzer saugt er mit seinen Wurzeln den Gräsern und raubt ihnen Nährstoffe. So werden die Gräser geschwächt und können so keine geschlossene Vegetation mehr bilden. Dadurch wird das Überwuchern von Kräutern und Blumen effektiv eingeschränkt und die Biomasse an Gras reduziert. Der Klappertopf stellt eine dauerhafte und sichere Hummel- und Bienenweide dar.

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB

5) Pflege der ökologischen Ausgleichsfläche

Besonders wegen extremer Bestandsrückgänge bei Insekten kommt der langfristigen Pflege der Ausgleichsflächen eine besondere Bedeutung zu, die sich auch in den Anforderungen an die Pflegemaßnahmen widerspiegeln muss. Wir weisen darauf hin, dass viele Insektenarten zur Reproduktion lange Zeiträume benötigen, oft mehrere Monate. Die Überwinterung findet in Stauden, an Stängeln und in Totholz statt.

Der BUND Naturschutz fordert für Ausgleichsflächen daher grundsätzlich:

- Insekten schonende Mähverfahren mittels Messerbalken (Balkenmäher). Keinesfalls zu verwenden sind Rotationsmäher oder Schlegelmulcher!
- Angepasste Mähzeiten und Mähwege (von innen nach außen). Optimal ist eine Mahd an bedeckten Tagen mit kühleren Temperaturen vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr.
- Abtransport des Mähgutes nicht unmittelbar nach der Mahd, sondern erst an einem darauffolgenden Tag. Diese Vorgehensweise ist zwingend notwendig, um der im Lebensraum Wiese vorhandenen Insekten das Überleben zu sichern. Insekten und Schmetterlingsraupen haben so genügend Zeit zu ungemähten Flächen zu flüchten und werden nicht abtransportiert.

Im Bebauungsplan werden hier unter B) 5 „Mähgut ist umgehende zu

entfernen ...“ und Textliche Hinweise 7. „idealerweise wird das Mähgut nicht sofort nach der Mahd entfernt“ widersprüchliche Angaben gemacht.

- Anwendung eines differenzierten Mähkonzepts: Belassung von ca. einem Drittel (nicht wie auf S. 36 der Begründung zum Bebauungsplan als anzustrebend genannt 10%) unbearbeiteter Fläche bei jeder Mahd, auch über den Winter; Mahd in Streifen, nicht in Vollfläche, Stichwort: „Mosaik“

Anmerkung: im Rahmen eines differenzierten Mähkonzepts kann die Mahd von Teilbereichen durchaus auch vor dem 15.06. naturschutzfachlich zielführend sein (Ausmagerung!) Hierzu wird auf die Broschüre "Landshuter Leitfaden", der vom Landesbund für Vogelschutz Landshut herausgebracht wurde und qualifizierte Pflegehinweise gibt, verwiesen. Zum Download: <https://landshut.lbv.de/projekte/landshuter-leitfaden/>

6) Pflege der Grünfläche zwischen den Modulen

Die Pflege dieser Flächen kann, wie geplant, durch Beweidung oder durch Mähen stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass auch über den Winter zum Schutz von überwinternden Insekten unbearbeitete Bereiche erhalten bleiben. Sinnvoll wäre auch hier die Pflege nach dem „Landshuter Leitfaden“.

7) Einfriedung

Der Zaun sollte mit einem Abstand von 15cm zum Boden errichtet werden. Die Verwendung von Röhren als Garant für die Durchlässigkeit des Zauns für Kleintiere sehen können wir nicht, da diese im Laufe der Zeit zugewuchert werden könnten. Sollte die Zäunung bis auf den Boden reichen, muss die Maschenweite der unteren Reihen mindestens 10 cm betragen.

8) Monitoring der Kompensationsflächen

Eine Überprüfung der Kompensationsflächen erst „nach Erreichen des Entwicklungszieles“ wie unter Punkt 4.2 Monitoring des Umweltberichts gefordert, finden wir nicht zielführend. Wir regen daher an, dass der Betreiber der Anlage - oder besser ein fachlich geeigneter Beauftragter - die Ausgleichsflächen jährlich einmal während der Vegetationsperiode zu begehen und die hierbei getroffenen Feststellungen in einem Protokoll festzuhalten hat. Bei der Begehung sind Veränderungen, die dem Entwicklungszielen zuwiderlaufen, festzustellen. Ein besonderes Augenmerk muss dabei der Verbuschung und einer eventuellen Überwucherung durch Neophyten gelten. Die Feststellungen sind der Naturschutzbehörde und der Gemeinde Bodenkirchen ebenfalls jährlich zugänglich zu machen. Zur Beseitigung zielwidriger Veränderungen sind Korrekturmaßnahmen durch den Betreiber einzuleiten.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ausgleichsfläche einen Beitrag zum Artenschutz leistet und somit tatsächlich ein Ausgleich für den erfolgten Eingriff hergestellt wird.

9) Artenschutzkartierung

Unter 1.2.2.6. des Umweltberichts wird darauf hingewiesen, dass keine Artennachweise aufgrund der Kartierung bekannt sind. Da die Artenschutzkartierung, wie in Fachkreisen bekannt ist, in vielen Gebieten nicht auf den aktuellen Stand ist, würden wir es sehr begrüßen, wenn eine Überprüfung des Gebietes auf z.B. Feldlerche und Goldammer kurzfristig durchgeführt wird. Dementsprechend sollen auf angrenzenden Ackerflächen ggf. Lerchenfenster angelegt werden.

Schlussbetrachtung:

- a) Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Chance genutzt, neben der Produktion von regenerativer Energie auch die nahezu verloren gegangene Diversität von Flora und Fauna in unserer agrarbetonten Heimat zu fördern.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

b) Die während der Nutzungsdauer der Fläche als Energiefeld eintretenden positiven Effekte auf Boden- und Wasserschutz sollten in die Gesamtbetrachtung der ökonomischen Bewirtschaftung einbezogen werden.

c) Durch regelmäßige Kontrolle der Ausgleichsflächen können Abweichungen von der Zielvorgabe rechtzeitig erkannt und Korrekturmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei Neophytenbefall).

d) Das Landschaftsbild kann durch arten- und struktureiches Grünland in und um PV-Freiflächenanlagen durchaus bereichert werden.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Zu 1) Allgemein:

Der BUND Naturschutz befürwortet das Vorhaben im Einzugsbereich eines Wasserschutzgebietes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2): Lage der Ausgleichsfläche:

Der BUND Naturschutz begrüßt die Lage der Ausgleichsflächen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3) Grünflächen innerhalb der Einfriedung:

Der Hinweis zur Berücksichtigung des Klappertopfes beim Wiesensaatgut wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung beachtet. Der Vorschlag, die Modulreihen im Versatz zueinander zu errichten, um einen besseren Abtransport des Mähgutes zu erzielen, wird von der Gemeinde an den Vorhabenträger weitergegeben. Dieses Vorgehen unterliegt letztlich einer wirtschaftlichen Bewertung und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung.

Die Empfehlungen bzgl. Mähgut und Mahd werden mit den Aussagen unter Ziffer 5 Ansaat der Festsetzungen durch Text abgeglichen und redaktionell angepasst bzw. in die Hinweise durch Text redaktionell übernommen.

Zu 4) Gestaltung der Kompensationsflächen:

a) Kompensationsfläche am Wald, nördlicher Teil:

Die Gemeinde Bodenkirchen teilt die Vorschläge zur Anlage eines Waldsaumes entlang des im Westen angrenzenden Waldrandes und dessen ökologische Bedeutung uneingeschränkt. Es werden Waldmantelpflanzungen im Bereich der Ausgleichsfläche ergänzt. Der Faulbaum wird in der Artenliste 8.2 Sträucher aufgenommen.

b) Kompensationsfläche am Wald, südlicher Teil:

Ein Bodenaustausch erscheint der Gemeinde in Anbetracht dessen, dass die Fläche ggf. nach Rückbau der Anlage nicht mehr als Ausgleichsfläche fungiert, zu weitgehend. Die Gemeinde Bodenkirchen folgt jedoch den Vorschlägen zur Anlage von Strukturelementen wie Totholzhaufen, Wurzelstöcke und Steinschüttungen. Die Planungskarte und die Begründung unter Ziffer 15.1.5 werden entsprechend ergänzt.

Der Hinweis zur Berücksichtigung des Klappertopfes beim Wiesensaatgut wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung beachtet.

Zu 5) Pflege der ökologischen Ausgleichsfläche:

Die hierzu getätigten Hinweise werden mit dem Inhalt unter der Ziffer 15.1.5 der Begründung abgeglichen und diese ggf. redaktionell ergänzt bzw. angepasst. Die widersprüchlichen Angaben im Bebauungsplan zu Mähgutentfernung werden insofern korrigiert, dass in Ziffer 5.3 Wiesenflächen außerhalb der Einfriedung die Formulierung „entsprechend o.g. Vorgaben zu pflegen“ gestrichen wird. Die Empfehlungen bzgl. Mähgut und Mahd werden in die Hinweise durch Text Nr. 7 auf der Planungskarte, die umbenannt wird in „Weitergehende Maßnahmen zum Insektenschutz“ redaktionell übernommen.

Zu 6) Pflege der Grünflächen zwischen Modulen:

Die Empfehlungen bzgl. Mähgut und Mahd werden in die Hinweise durch Text Nr. 7 auf der Planungskarte, die umbenannt wird in „Weitergehende Maßnahmen zum Insektenschutz“ redaktionell übernommen.

Zu 7) Einfriedung:

Unter Ziffer 3.3 der textlichen Festsetzungen sind bereits Aussagen zur Durchlässigkeit der Einfriedung enthalten. Änderungen werden nicht für erforderlich gehalten, da die kleintierdurchlässigen Röhren freigehalten werden können.

Zu 8) Monitoring:

Die Hinweise zum Monitoring (jährliche Begehung der Ausgleichsfläche, Protokoll, Übermittlung an Gemeinde und Naturschutzbehörde) werden zur Kenntnis genommen. Jedoch werden auch hier seitens der Kommune keine höheren Anforderungen gestellt als an vergleichbare Anlagen. Änderungen sind daher nicht veranlasst.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

Zu 9) Artenschutzkartierung:

Da durch die Untere Naturschutzbehörde keine Stellungnahme erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass eine Überprüfung auf Goldammer und Feld-lerche auch aufgrund der angrenzenden Wald- und Siedlungsstrukturen (Kulissenwirkung) nicht für erforderlich gehalten wird.

Zu Schlussbetrachtung:

Die Schlussbetrachtung, die insgesamt zu einer positiven Beurteilung der Planung kommt, wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Vilsbiburg vom 29.11.2021**Stellungnahme:**

Die Stadtwerke Vilsbiburg planen auf der Flurnummer 376, Gem. Wolferding ein Windrad und verfolgen dies weiter. Der Genehmigungsbescheid 40/finpln.D06/vilsbiburg vom 28.11.20212 zum Flächennutzungsplan liegt vor. Tages- und jahreszeitlich abhängig ist mit Schattenwurf auf den Solarpark und ggf. mit Ertragsminderung zu rechnen. Das Anwesen Einsiedlhof 1, Flurnummer 1238, Gemark. Aich wird über eine private Wasserleitung mit Trinkwasser versorgt. Eine Überbauung ist zu vermeiden. Ggf. ist eine Umverlegung der Wasserleitung durch den Eigentümer zu veranlassen. Die Stadtwerke betreiben im landw. Grundstück mit der Flurnummer 1238 einen Kanal, über den das Rückspülwasser der Wasseraufbereitung in den nahen gelegenen Vorfluter abgeleitet wird. Der Kanal ist im Grundbuch gesichert. Eine Überbauung ist zu vermeiden.

Art und Weise der Berücksichtigung:**Zu Beeinträchtigungen durch geplantes Windrad:**

In Ziffer 4.1.8 der Begründung wird ausgeführt, dass ein seitens der Stadt Vilsbiburg beauftragtes Gutachten zur Berechnung des Schattenwurfs der Windenergieanlage aufzeigt, dass Großteile der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage zumindest zeitweise vom astronomisch möglichen Schattenwurf des Rotors überstrichen werden.

Der Vorhabensträger nimmt diesen Schattenwurf in Kauf und trifft eine vertragliche Regelung, die den künftigen Betreiber der Windenergieanlage gegebenenfalls von Regressansprüchen befreit. Auf der Planungskarte wird ein Hinweis auf diese Aussagen in der Begründung ergänzt.

Zu private Wasserleitung:

Die private Wasserleitung wird an den nordwestlichen bzw. nördlichen Rand des Geltungsbereiches verlegt und somit nicht überbaut.

Zu Kanal der Stadtwerke:

Der Kanal darf entsprechend einer Abstimmung mit den Stadtwerken überbaut werden und die genaue Lage wird vor Ort erkundet. Entsprechende Dienstbarkeiten bzgl. des Kanals werden zwischen Antragsteller und Stadtwerken privatrechtlich geregelt. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt, der Kanal in der Planungskarte dargestellt.

Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 29.11.2021**Stellungnahme:**

Einwendungen: Lage im Wasserschutzgebiet ist nicht gewürdigt. Verbotskatalog ist nicht beachtet. Mindestens folgende Punkte sind aus der Schutzgebietsverordnung betroffen. Ziffer 6.2 Verbot der Bauleitplanung im Wasserschutzgebiet, nachfolgend auch Ziffer 2.1 Verbot der Bodeneingriffe, 5.9 Baustelleneinrichtungen und Baustofflager zu errichten und zu erweitern, eventuell 5.10 Durchführung von Bohrungen. Rechtsgrundlagen: WHG, Wasserschutzgebietsverordnung Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Zunächst muss für die Aufstellung der Bauleitplanung eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung veranlasst werden. Hier ist zu begründen, dass die geplante Aufstellung nicht den Schutzziele des Trinkwasserschutzes widerspricht. Für den Bau und Betrieb sind dann separat andere Verbote maßgeblich für die ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden wüsste. Ohne diese ist die Umsetzung nicht möglich.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Zu Lage im Wasserschutzgebiet:

Die Betroffenheiten der Schutzgebietsverordnung werden in der Begründung soweit noch nicht vorhanden ergänzt. In den Hinweisen durch Text auf der Planungskarte wird ein Verweis auf die Aussagen in der Begründung zur Schutzgebietsverordnung in Ziffer 5.3.1 ergänzt. Zudem wird durch die Gemeinde eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung beantragt mit der Begründung, dass die geplante Aufstellung den Schutzziele des Trinkwasserschutzes nicht widerspricht. Für den Bau und den Betrieb wird ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB****Landratsamt Landshut - Abt. Immissionsschutz vom 11.11.2021****Stellungnahme:**

Von einer PV-Anlage geht eine Blendwirkung aus. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. Aufgrund der Geologie sind jedoch an dem Immissionsort Flur-Nr. 1235 mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Die Flur-Nr. 1234 weist keinen Immissionsort auf (Stadtwerke Vilsbiburg). Kritische Immissionsorte liegen meist westlich oder-östlich einer PV-Anlage und sind weniger, als ca. 100 m von dieser entfernt. Der nächstgelegene Immissionsort liegt in östlichen Entfernung in ca. 20 m. Mit Bezug auf die E-Mail vom 11.11.2021 des Planungsbüros KomPlan und der Mitteilung, dass der Besitzer der Flur-Nr. 1238 Mitbetreiber der künftigen PV-Anlage ist, ist diese Flur-Nr. kein Immissionsort aus immissionsschutzfachlicher Sicht und kann daher vernachlässigt werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanung vom 23.11.2021**Stellungnahme:**

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z). Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt: T 50 Einsiedlhof u. Zeiling (Lkr. Landshut) Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“. In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP13 B VIII 1.4 2). Bewertung: Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - dienen laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung. Laut LEP 6.2.3 sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen oder Konversionsflächen. Unter Punkt 7.1 der Begründung wird erläutert, dass der Planbereich in 350 m Entfernung an die Bahnlinie Landshut-Neumarkt St. Veit angrenzt. Eine landesplanerische Vorbelastung ist aufgrund der Entfernung jedoch hier nicht mehr gegeben. Auch die an das Plangebiet angrenzende Gemeindeverbindungsstraße oder die ca. 300 m entfernte geplante Windkraftanlage stellen keine Vorbelastung im landesplanerischen Sinne dar. Das Planungsgebiet bei Einsiedlhof weist somit keine Vorbelastung auf. Zudem befindet sich der Standort außerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete nach EEG. Die Standortwahl der Gemeinde kann daher nur bedingt nachvollzogen werden, insbesondere, weil im Gemeindebereich sehr wohl mögliche vorbelastete Standorte vorhanden wären. Weiterhin ist zu beachten, dass sich das Plangebiet zum Großteil innerhalb eines Wasserschutzgebietes sowie teilweise innerhalb des vom Regionalplan Landshut festgesetzten Vorranggebietes für die Wasserversorgung T50 (Einsiedlhof u. Zeiling, Lkr. Landshut) befindet (vgl. RP13 B VII 1.4). In den Vorranggebieten für die Wasserversorgung wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage am geplanten Standort stellt aus hiesiger Sicht jedoch keine konkurrierende raumbedeutsame Nutzung zum Vorranggebiet dar. Dennoch ist der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut besonderes Gewicht beizumessen. Abschließend empfehlen wir die Aufnahme einer vertraglichen Rückbauverpflichtung nach Vollendung des Nutzungszeitraumes. Zusammengefasst entspricht die vorliegende Planung erst dann vollumfänglich den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Standortwahl außerhalb eines vorbelasteten Standortes nachvollziehbar dargelegt wird. Die Belange der Wasserwirtschaft sind zudem besonders zu berücksichtigen. Die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung wird empfohlen.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB****Art und Weise der Berücksichtigung:**

Die Regierung von Niederbayern stellt fest, dass die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien, Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz entsprechen. Allerdings handele es sich nicht um einen vorbelasteten Standort oder um einen Standort innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete nach EEG. Es wurde durch die Kommune eine Standortalternativenprüfung durchgeführt (siehe Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 13, Ziffer 2.13), die zu dem zu dem Ergebnis führte, dass derzeit alternative Flächen, die geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würden, nicht zur Verfügung stehen. An der Planung wird daher festgehalten.

Bzgl. der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sowie teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für die Wasserversorgung sei der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes besonderes Gewicht beizumessen. Es ist eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes eingegangen. Auf die dazu getroffene Abwägung wird verwiesen. Die Einwände werden berücksichtigt. Dem Hinweis zur Rückbauverpflichtung nach Vollendung des Nutzungszeitraumes wird gefolgt und diese in einem Erschließungs- und Durchführungsvertrag geregelt.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 02.11.2022

Stellungnahme:

Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Allerdings liegt für die jeweilige Grenze zwischen dem Flurstück 1238 und den Flurstücken 376, 1231 und 386 kein exakter Zahlennachweis zu Grunde. Diese Grenzen sind nicht abgemarkt. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut empfiehlt daher, eine Grenzermittlung zu beantragen.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung empfiehlt, eine Grenzermittlung zu beantragen. Dem Hinweis wird gefolgt und im Zuge der Umsetzung in Abhängigkeit der Eigentumsverhältnisse eine Grenzermittlung durchgeführt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.11.2022

Stellungnahme:

Bereich Landwirtschaft

Unsere Stellungnahme vom 26.11.2021 bleibt weiterhin unverändert gültig. Ein erneutes Vorbringen unserer Belange ist nicht zielführend.

Bereich Forsten

Unsere Stellungnahme vom 26.11.2021 ist weiterhin unverändert gültig. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die konkret, drohenden Gefährdungen vermutlich ohne rechtlich große Schwierigkeiten zu beseitigen sind, da sich das entsprechende Waldgrundstück im gleichen Eigentum wie die Fläche für die Photovoltaikanlage befindet

Art und Weise der Berücksichtigung:

Bereich Landwirtschaft

Zu Verlust landwirtschaftlicher Flächen ohne Vorbelastung und guter Ertragsfähigkeit: Da die Gemeinde Bodenkirchen größtes Interesse hat, die regenerativen Energien zu fördern, wird dieser Belang im vorliegenden Fall im Zuge der Abwägung über den Belang, schonend und sparsam mit landwirtschaftlicher Fläche umzugehen, gestellt, zumal dies auf Wunsch des Flächeneigentümers geschieht. Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche tritt hinter den Wunsch auf Leistung eines Beitrags zur Energiewende zurück, zumal weiterhin eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung als Extensivgrünland bzw. Beweidungsfläche möglich ist. Aufgrund der benötigten Flächengröße sind keine ausreichenden Flächen im Innenbereich verfügbar.

Zu Auslaugung von Blei oder Cadmium aus beschädigten Modulen: Die zeitnahe Entfernung beschädigter Module sollte im Eigeninteresse des Betreibers liegen. Änderungen an der Planung sind daher nicht veranlasst.

Zu Abstand Gehölze (Hecken) zu landwirtschaftlichen Nutzflächen: Bzgl. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die gesetzlich vorgegebenen Grenzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beachten (siehe auch Textliche Hinweise auf der Planungskarte Ziffer 3). Hierdurch und durch entsprechende Pflegemaßnahmen wird gewährleistet, dass keine Beeinträchtigungen für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen auftreten.

Zu Schadensersatzansprüchen gegen den Bewirtschafter angrenzender Flächen: In Ziffer 9 der Begründung zum Bebauungsplan ist folgender Absatz enthalten: „Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.“ Somit sind alle notwendigen Aussagen enthalten, die mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zusammenhängen.

Zu Verunkrautung der überplanten Fläche: Für die Grünflächen sind entsprechende Pflegemaßnahmen festgesetzt, die vom Betreiber zu beachten sind. Ein Auftreten sogenannter Schadpflanzen bzw. eine Verunkrautung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, zumal dies auch von anderer Seite erfolgen kann.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB**

Zu Kompensationsfaktor von 0,1: Gemäß IMS vom 19.11.2009 kann der Faktor 0,1 nur angewandt werden, wenn eine allseitige Eingrünung mit Hecken und Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut erfolgt. Im vorliegenden Fall erfolgt aber keine umlaufende Eingrünung, daher findet der Kompensationsfaktor von 0,15 Anwendung. Zu Ausgleichsfläche nach Rückbau der Anlage Es ist richtig, dass der Ausgleich nur solange vorgehalten wird muss, solange der Eingriff besteht. Die zukünftige Rechtslage zum Zeitpunkt des Rückbaus kann jedoch derzeit nicht beurteilt werden.

Bereich Forsten

Zu Verlagerung der Baugrenze außerhalb des Fallbereiches der Bäume: Ein Abstand von 20 – 35 m wird bereits eingehalten. Zudem befindet sich die Fl. Nr. 1231 im Besitz des Mitbetreibers der PV-Anlage. Ein Abrücken der Module und des Zaunes von den angrenzenden Waldflächen durchgängig auf Baumwurfhöhe (35 m) würde zu einer deutlichen Verkleinerung der Modulfläche führen. Daher wird stattdessen die Vereinbarung einer privatrechtlichen Haftungsfreistellungserklärung für die angrenzenden Waldbesitzer durch den Betreiber als zusätzliche Regelung im Erschließungs- und Durchführungsvertrag aufgenommen.

Bayernwerk Netz GmbH vom 05.12.202**Stellungnahme:**

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Die Lage der elektrischen Anlagen wird in die Begründung unter 7.4 Energieversorgung aufgenommen. Ebenso werden hier die getroffenen Hinweise zum Schutzzonenbereich der Kabel, zum Erfordernis einer ungehinderten Zufahrt, zum Schlüsseltresor und zu den gesetzlichen Vorgaben und Merkblättern bei der Festlegung zwischen Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.11.2022**Stellungnahme:**

Vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 28.10.2022 vom Ingenieurbüro KomPlan per E-Mail bei uns eingegangen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Am Rande des Im Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Der aufgezeigte Leitungsverlauf wird von den Baumaßnahmen der PV-Anlage nicht berührt. Die Linien werden nicht verändert oder beschädigt. Die Lage der Telekomleitung wird redaktionell in die Begründung unter 7.5 Telekommunikation aufgenommen. Außerdem erfolgt in der Begründung der Hinweis auf das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, u. a. Abschnitt 6. Es wird der Satz aufgenommen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden dürfen.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB****Staatliches Bauamt Landshut vom 28.11.2022****Stellungnahme:**

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamts Landshut keine Einwände. Eine Blendwirkung des Verkehrs auf der Bundesstraße B 299 und der B 388 muss ausgeschlossen sein.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Zwischenzeitlich wurde diesbezüglich ein Gutachten beauftragt. Die LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult bestätigt mit Datum vom 02.05.2023, dass eine relevante Blendwirkung auf die B 299 und B 388 ausgeschlossen werden kann. Das Staatliche Bauamt erklärt sich mit Datum vom 08.05.2023 hiermit einverstanden, es bestehen somit keine weiteren Erfordernisse. Das Gutachten wird der Begründung nachrichtlich beigefügt, die Begründung unter Ziffer 9 nachrichtlich ergänzt.

Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 31.10.2022**Stellungnahme:**

Wie bereits in der letzten Auslegung eingewandt, ist für die Durchführung dieses Verfahrens eine Ausnahmegenehmigung vom Planungsverbot im Wasserschutzgebiet erforderlich. Es liegt uns bisher kein entsprechender Antrag vor. Die Einwendung bleibt entsprechend aufrecht. Dies ist auch mit der Aufnahme in die Begründung nicht erledigt. Nur die Durchführung des notwendigen

Rechtsverfahrens bereitet hier Abhilfe.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Zwischenzeitlich liegt vom WWA mit Datum vom 21.12.2023 eine Aussage vor, dass zu dem Ausnahmeantrag eine positive Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt getroffen wurde und die Einwendung im Auslegungsverfahren damit abgearbeitet ist. Ziffer 5.3.1 der Begründung wird entsprechend ergänzt.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH
§ 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB****Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 14.11.2022****Stellungnahme:**

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes "PV-Freiflächenanlage Einsiedlhof", um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 6 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Der Flächennutzungsplan soll mit Deckblatt Nr. 13 im Parallelverfahren geändert werden. Hierzu hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 23.11.2021 Stellung genommen. Die vorliegende Planung entspricht weiterhin erst dann vollumfänglich den Erfordernissen der Raumordnung, wenn der Belang der verstärkten Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien der Standortwahl außerhalb eines vorbelasteten Standortes in der Abwägung höher gewichtet wird. Die Belange der Wasserwirtschaft sind zudem besonders zu berücksichtigen und die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung wird empfohlen. Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Die Gemeinde wichtet den Belang der verstärkten Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien höher als die Standortwahl außerhalb eines vorbelasteten Standortes. Aufgrund der massiven Eingriffsmaßnahmen und der Lage außerhalb relevanter Sichtbeziehungen zu Siedlungsberiechen kommt es zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Die Förderung regenerativer Energien stellt für die Gemeinde in der Energiekrise einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Energieversorgung dar. Zudem wurde durch die Kommune eine Standortalternativenprüfung durchgeführt (siehe Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 13, Ziffer 2.13), die zu dem dem Ergebnis führte, dass derzeit alternative Flächen, die geringere Umweltauswirkungen hervorruhen würden, nicht zur Verfügung stehen. An der Planung wird daher festgehalten. Außerdem bestehen in der Nähe Einspeiseanlagen in das öffentliche Stromnetz. An der Planung wird deshalb festgehalten. Die Belange der Wasserwirtschaft werden besonders zu berücksichtigt. Vom Wasserwirtschaftsamt liegt zwischenzeitlich mit Datum vom 21.12.2023 eine Aussage vor, dass zu dem Ausnahmeantrag eine positive Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt getroffen wurde und die Einwendung im Auslegungsverfahren damit abgearbeitet ist. Ziffer 5.3.1 der Begründung wird entsprechend ergänzt. Dem Hinweis zur Rückbauverpflichtung nach Vollendung des Nutzungszeitraumes wird gefolgt und diese in einem Erschließungs- und Durchführungsvertrag geregelt, eine Festsetzung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist rechtlich nicht machbar. Die gewünschten Genehmigungsfassungen werden der Regierung nach Abschluss des Verfahrens zugestellt.

Stadt Vilsbiburg vom 31.10.2022**Stellungnahme:**

Die Stadt Vilsbiburg stimmt der vorgelegten Planung nur insoweit zu, als dass vor Satzungsbeschluss eine vertragliche Regelung zur Befreiung von Regressansprüchen gegenüber dem Windenergieanlagenbetreiber mit der Stadt abgeschlossen wird. Hierzu ist Kontakt mit Hr. Schmid von den Stadtwerken Vilsbiburg aufzunehmen. Die Begründung ist unter Ziffer 4.1.8 zu korrigieren. "Der Vorhabensträger nimmt diesen Schattenwurf in Kauf und trifft eine vertragliche Regelung, die den künftigen Betreiber der Windenergieanlage gegebenenfalls von Regressansprüchen befreit". Das Wort "gegebenenfalls" ist hier ersatzlos zu streichen. Ebenso ist im Umweltbericht unter Ziffer 1.2.2.8 ebenso das Wort "gegebenenfalls" zu streichen.

Art und Weise der Berücksichtigung:

Vor Satzungsbeschluss wird eine vertragliche Regelung zur Befreiung von Regressansprüche gegenüber dem Windenergieanlagenbetreiber mit der Stadt Vilsbiburg abgeschlossen. Die Begründung wird unter Ziffer 4.1.8 korrigiert, das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen. Auch im Umweltbereich unter Ziffer 1.2.2.8 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.